



HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2022

Kleine Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Bernd Vohl (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD) vom 22.12.2021

Organisierte und aggressive Bettler in hessischen Städten – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In diesem Jahr häufen sich die Berichte über die Zunahme der Zahlen von organisierten und aggressiven Bettlern in hessischen Städten, die in aufdringlicher Weise durch Anfassen, Einreden, Verfolgen, In-den-Weg-Stellen bis hin zu Handgreiflichkeiten versuchen, an Geld zu gelangen. Gebettelt wird darüber hinaus vermehrt von Personen mit einer offenkundig erkennbaren, körperlichen Beeinträchtigung. Diese Beeinträchtigung kann jedoch auch vorgetäuscht werden, um durch Erregung von Mitleid einen größeren Erfolg beim Betteln zu erzielen.

Insbesondere betroffen scheinen Wiesbaden und Frankfurt zu sein. Zu lesen ist von Bettlern in Wiesbaden, die bspw. die vielbefahrene Kreuzung an der BRITA-Arena (Kreuzung Berliner Straße/Gustav-Stresemann-Ring) dazu nutzen, um zu den Hauptverkehrszeiten während der Rot-Phasen die Fahrbahn zu betreten und an Autofenstern nach Geld betteln, oder aber von aggressiven Bettlern in der Innenstadt, über welche der Wiesbadener Kurier Folgendes schrieb: „Wiesbadener fühlen sich belästigt, wenn Bettler aufdringlich werden. Auch eine ‚Bettler-Mafia‘ aus Südosteuropa wird vermutet“. In Frankfurt ist überdies von organisierten und aggressiven Bettler-Banden am Schweizer Platz, vor dem Eingang zum Rewe auf der Schweizer Straße und manchmal vor dem Hit-Markt am Ziegelhüttenweg zu lesen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Betteln an sich stellt in Deutschland keinen Straftatbestand dar. Eine entsprechende statistische Datenerhebung in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt deshalb nicht.

Die Handlung des Bettelns kann strafrechtlich verfolgt werden, sofern mit dem Verhalten der Person zum Beispiel der Straftatbestand des Betrugs gemäß § 263 StGB oder die Nötigung gemäß § 240 StGB verwirklicht wird.

Auch das nicht Verkehrszwecken dienende organisierte bandenmäßige Betteln kann zum Beispiel eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Straße als Sondernutzung ohne Erlaubnis darstellen und den Ordnungswidrigkeitstatbestand gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HStrG erfüllen.

In besonderen Einzelfällen kann das organisierte Betteln auch eine Belästigung der Allgemeinheit gem. § 118 Abs. 1 OWiG darstellen. Voraussetzung ist eine „grob ungehörige Handlung“ mit Eignung zur Belästigung bzw. Gefährdung der Allgemeinheit und Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung.

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger kann hierdurch beeinträchtigt werden. Daher ist es der Polizei selbstverständlich ein Anliegen, z.B. im Rahmen des Streifendienstes, die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestmöglich zu gewährleisten und im Bedarfsfall gegen Bettler vorzugehen.

Auch der Videoschutz als ein Teil einer Gesamtkonzeption polizeilicher Maßnahmen ist ein geeignetes und erfolgreiches Mittel, um das Aufkommen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an öffentlichen Straßen und Plätzen zu senken, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Angsträume zu reduzieren und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung weiter zu erhöhen.

Mit KOMPASS (KOMunalProgrAmmSicherheitsSiegel) wurde zudem Ende 2017 eine Präventionsinitiative mit dem Ziel im Land Hessen installiert, dass hessische Städte und Gemeinden Probleme vor Ort selbständiger angehen und individuelle Lösungen entwickeln können. KOMPASS ist ein Angebot an die Städte und Gemeinden in Hessen und zielt auf eine nachhaltig ausgerichtete Verzahnung und noch engere Zusammenarbeit in Sachen Sicherheit und Sicherheitsgefühl vor Ort ab.

Auch die „Schutzmänner und Schutzfrauen vor Ort“ (SvO) sind u.a. im Rahmen dieser Sicherheitsinitiative ein wichtiger Baustein für mehr Sicherheit in Hessens Kommunen. Der Schutzmann/die Schutzfrau vor Ort steht in erster Linie für die Kontaktpflege im Quartier zur Verfügung

und ist damit ein fester Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und wirkt sich positiv auf das Sicherheitsempfinden aus.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Welche Maßnahmen gegen das organisierte Betteln unternimmt die Landesregierung (auch unter Benennung des Zeitpunkts der einzelnen Maßnahme)?
- Frage 2. Welche Strategien verfolgt die Polizei gemeinsam mit den kommunalen Ordnungskräften nach Kenntnis der Landesregierung zur Eindämmung des aggressiven oder organisierten Bettelns und auf welche Art und Weise unterstützt die Landesregierung diese Strategien?
- Frage 3. Wo in Hessen existieren nach Kenntnis der Landesregierung Allgemeinverfügungen der Kommunen zur Eindämmung des organisierten Bettelns (bitte unter Angabe der Gemeinde und des wesentlichen Regelungsinhalts auführen)?

Die Fragen 1 bis 3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 1 der KA 20/6999, Organisierte und aggressive Bettler in hessischen Städten – Teil I, verwiesen.

Regelungen im Hinblick auf aggressives Betteln werden üblicherweise nicht im Rahmen von Allgemeinverfügungen getroffen. Viele kreisfreie Städte haben allerdings Gefahrenabwehrverordnungen erlassen, auf deren Grundlage u.a. auch aggressives Betteln geahndet werden kann. Bei den kreisangehörigen Kommunen wurden entsprechende Gefahrenabwehrverordnungen bislang nur ausnahmsweise erlassen.

- Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die betrügerische Art des Bettelns mittels Vortäuschen einer körperlichen Beeinträchtigung in rechtlicher Hinsicht und wie gedenkt die Landesregierung, dies mit Hilfe der Polizei und den kommunalen Ordnungskräften zu unterbinden?

In strafrechtlicher Hinsicht kann im Einzelfall insbesondere § 263 Abs. 1 StGB verwirklicht sein. Die Verwirklichung des sog. „Bettelbetrugs“ setzt das Vorliegen einer aus Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Schaden bestehenden Kausalkette voraus.

Wird aggressives Betteln festgestellt, treten die Kommunen diesem Phänomen mit regelmäßigen Streifengängen durch die Hilfs- bzw. Ordnungspolizei, Identitätsfeststellungen, Platzverweisen, Bußgeldern sowie bei Bedarf durch Hinzuziehung der Landespolizei entgegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 5. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der Zunahme von Betteleien in hessischen Städten und der binnen eines Jahres um 1,3 Punkte auf 17,4 Prozent gestiegenen Armutsquote in Hessen (falls ja, bitte ausführen)?

Aus Sicht der Landesregierung kann kein statistischer Zusammenhang zwischen dem Anstieg der „relativen Armutsrisikoquote“ und einer von den Fragestellern behaupteten Zunahme von Betteleien in hessischen Städten hergestellt werden.

Wiesbaden, 10. April 2022

Peter Beuth